

TOP 1:

Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Drucksache: 192/14

Ziel des Gesetzes ist es, eine Grundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu schaffen, mit der die Mindestarbeitsbedingungen, die von den Tarifvertragsparteien in der Branche "Schlachten und Fleischverarbeitung" vereinbart wurden, für allgemeinverbindlich erklärt werden sollen. Das AEntG bietet einen Rechtsrahmen, um tarifvertragliche Mindestlöhne für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Branche verbindlich zu machen, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat. Tarifvertragsparteien aus Branchen, die in den Anwendungsbereich des AEntG aufgenommen sind, können hierzu die Erstreckung der von ihnen geschlossenen Tarifverträge auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beantragen. Durch eine Rechtsverordnung oder Allgemeinverbindlicherklärung können dann für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessene Mindestarbeitsbedingungen geschaffen werden. Dies gilt gleichermaßen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mit dem vorliegenden Gesetz soll nun der Katalog der in das AEntG einbezogenen Branchen um die Branche "Schlachten und Fleischverarbeitung" erweitert werden, so dass dann mit dem Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung, der Anfang 2014 neu abgeschlossene Tarifvertrag für die Fleischbranche mit international zwingender Wirkung auf alle in- und ausländischen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckt werden kann, deren Arbeitsverhältnis in den Geltungsbereich des Tarifvertrages fällt.

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der gebeten worden ist, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch eine Ergänzung die Praktikabilität der Haftungsregelung des § 14 AEntG verbessert werden könnte.

In ihrer Gegenäußerung stellt die Bundesregierung fest, dass es aus ihrer Sicht nach eingehender Prüfung keinen Anlass zu Maßnahmen gebe.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 33. Sitzung am 8. Mai 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Maßgaben, die eine redaktionelle Änderung im Bundesversorgungsgesetz und eine Fristverlängerung im Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren zum Inhalt haben, im Übrigen unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.